

## **Merkblatt für die Vermarktung von Eiern**

### **1. Anzeigepflicht**

Jeder Hühnerhalter, unabhängig davon ob gewerbliche oder Hobbyhaltung, ist nach §26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet die Haltung von Hühnern der zuständigen Veterinärbehörde und der Tierseuchenkasse zu melden.

Folgende Angaben sind dafür nötig:

- Name, Anschrift
- Tierart, Tieranzahl, Nutzungsart und Standort der Tiere
- Betriebsnummer

Eine Betriebsnummer erhalten Sie beim zuständigen Amt für Ernährung und Landwirtschaft (AELF).

AELF Deggendorf – Straubing

Graflinger-Str. 1, 94469 Deggendorf

Tel: 0991/208-0

Fax: 0991/208-2190

E-Mail: [poststelle@aelf-ds.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ds.bayern.de)

Homepage: [www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/index.php](http://www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/index.php)

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhaltung zu vervollständigen.

### **2. Direktvermarktung**

#### **2.1. Definition**

Direktvermarktung bedeutet, dass:

- der Erzeuger die Eier an der Produktionsstätte, auf einem örtlichen öffentlichen Markt im Erzeugungsgebiet oder im Verkauf an der Tür im Erzeugungsgebiet unmittelbar an den Endverbraucher abgibt
- die Eier dabei nur aus der Erzeugung dieses Betriebes stammen dürfen
- es keine Sortierung nach Güte – und Gewichtsklassen vorgenommen werden darf.

Das Erzeugergebiet umfasst dabei nicht mehr als 100km vom Ort der Produktionsstätte.

Bis zu einer Tieranzahl von 350 Legehennen ist keine Registrierung als Legehennenbetrieb bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nötig. Zudem müssen die Eier nicht mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme bildet hier der Verkauf über einen öffentlichen Markt (Registrierung und Kennzeichnung notwendig).

#### **2.2. Allgemeine Hygieneanforderungen**

- Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Eier müssen bei einer – möglichst konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21.Tages nach dem Legen an den Verbraucher abzugeben.
- Eier dürfen nicht über einen längeren Zeitraum gesammelt werden.
- Es dürfen nur Einmalpackungen verwendet werden.

### **3. Registrierungspflichtige Vermarktung**

Das Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) gibt vor welche Betriebe zur Registrierung als Legehennenbetrieb verpflichtet sind.

Die Registrierung erfolgt über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

#### **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte**

Menzinger Straße 54  
80638 München  
Fax: 08161 8640-1332

Der Betrieb erhält dabei einen Erzeugercode.

Bei einer Tierhaltung von unter 350 Legehennen ist keine Registrierung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nötig, solange die Eier nicht über einen Markt oder an Wiederverkäufer verkauft werden.

Folgende Tätigkeiten sind registrierungspflichtig:

- Abgabe ab Hof bei mehr als 350 Legehennen  
→ hier ist keine Kennzeichnung mittels Erzeugercode notwendig, es erfolgt keine Sortierung
- Abgabe über öffentlichen Markt unabhängig von der Anzahl der Legehennen  
→ hier ist eine Kennzeichnung mittels Erzeugercode erforderlich, aber es erfolgt keine Sortierung
- Abgabe an Wiederverkäufer/Handel (z.B. Bäcker, Metzger etc.) unabhängig von der Anzahl der Legehennen  
→ Kennzeichnung mittels Erzeugercode und Sortierung über Packstelle erforderlich

### **4. Registrierung als Packstelle**

Eier, die an Wiederverkäufer (z.B. Lebensmitteleinzelhändler, Bäcker, Metzger etc.) abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach Güte – und Gewichtsklasse sortiert und verpackt werden.

Eine Packstelle ist marktordnungsrechtlich bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu registrieren.

([https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2016\\_04\\_14\\_packstellenantrag.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2016_04_14_packstellenantrag.pdf))

Wird über eine Packstelle mehr als ein Drittel der Produktion an andere Einzelhandelsbetriebe abgegeben, ist zudem eine lebensmittelhygienerechtliche Zulassung bei der zuständigen Landesregierung zu beantragen.

(<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/5g/rechtsfragen/lebensmittelbetriebe/index.php>)

## 5. Zusammenfassende Übersicht

Vermarktungswege	Registrierung des Stalles	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung als Packstelle <sup>#)</sup>
Ab Hof/Haustüre und <u>weniger</u> als 350 Legehennen	Nein <sup>*)</sup>	Nein <sup>*)</sup>	Nein <sup>*)</sup>
Ab Hof/Haustüre und <u>mehr</u> als 350 Legehennen	Ja	Nein <sup>*)</sup>	Nein <sup>*)</sup>
Öffentlicher Markt	Ja	Ja	Nein <sup>*)</sup>
Wiederverkäufer/Handel	Ja	Ja	Ja

<sup>\*)</sup> Falls die Eier unsortiert und ohne Angabe von Güte – oder Gewichtsklasse sind

<sup>#)</sup> Die Nutzung einer Packstelle eines anderen Betriebes ist möglich